

VLOG Version 20.01	Umgang mit positiven Analyseergebnissen (Futtermittel)	Anhang V 08.06.2020
-------------------------------	-------------------------------------------------------------------	--------------------------------

Bewertung von Analyseergebnissen und abzuleitende Maßnahmen

Für die Absicherung der „Ohne Gentechnik“-Produktion ist eine rasche Analyse der gezogenen Proben ebenso wichtig wie die eindeutige Bewertung der Analyseergebnisse und die ggfs. notwendige Ableitung und Durchführung von (Sofort- und Korrektur-) Maßnahmen. Der Umgang mit GVO-positiven Analyseergebnissen von Futtermitteln im Rahmen des VLOG-Standards erfolgt anhand des nachfolgenden Schaubilds bzw. des [Leitfadens zum Umgang mit falsch gekennzeichnetem Futter in der VLOG-Produktion](#).

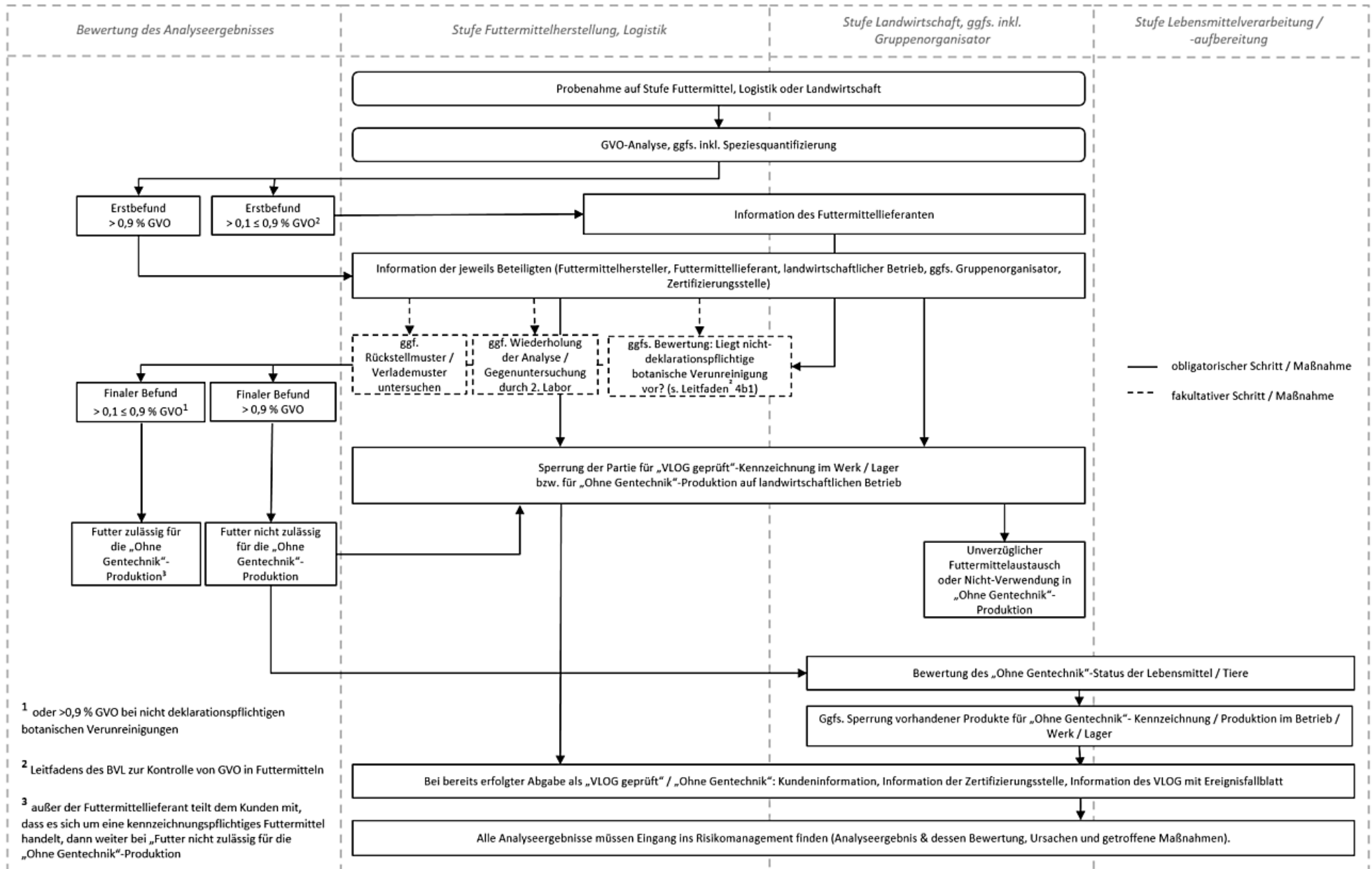
Zweit- oder Drittanalysen der beprobten Partie sind grundsätzlich zulässig, sie müssen aber umgehend erfolgen (Expressanalyse). Liegen zu einer Probenahme zwei Analyseergebnisse mit unterschiedlichen Aussagen vor, findet folgendes Vorgehen Anwendung und führt zum finalen Befund:

- Überschneiden sich Analyseergebnisse inklusive der erweiterten Messunsicherheit, wird der Mittelwert aus den Analyseergebnissen gebildet.
- Überschneiden sich diese Analyseergebnisse inklusive der erweiterten Messunsicherheit nicht, wird eine dritte Analyse der Partie beauftragt.

Das Analyseergebnis zur GVO-Verschleppung im Futtermittel wird an die je nach Situation relevanten Systempartner übermittelt. Der Futtermittellieferant muss prüfen, ob weitere Futtermittelabnehmer von dem Vorfall betroffen sind und diese informieren.

Im Falle eines fehlerhaft gekennzeichneten und in Verkehr gebrachten Futter- bzw. Lebensmittels, sind die Abnehmer, die Zertifizierungsstelle des Produzenten und der VLOG (unter Verwendung des stufenspezifischen Ereignisfallblatts) zu informieren.

Im internen Audit und VLOG-Audit der neutralen Zertifizierungsstelle wird geprüft, ob die Analyseergebnisse korrekt bewertet und ggfs. notwendige (Korrektur-)Maßnahmen korrekt umgesetzt wurden.



¹ oder >0,9 % GVO bei nicht deklarationspflichtigen botanischen Verunreinigungen

² Leitfadens des BVL zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln

³ außer der Futtermittellieferant teilt dem Kunden mit, dass es sich um eine kennzeichnungspflichtiges Futtermittel handelt, dann weiter bei „Futter nicht zulässig für die „Ohne Gentechnik“-Produktion“